

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/156

Hofstetten-Flüh: Änderung Bauzonenplan, Umzonung GB Nr. 4157 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung GB Nr. 4157 von der Reservewohnzone in die Wohnzone W2b zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 4157 befindet sich heute eine baufällige Remise eines rein ackerbaulich geführten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs. Die Nachfolge des landwirtschaftlichen Betriebsteils ist offen. Der Landwirt weist keinen Bedarf mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung dieser Parzelle aus. Er beantragt deshalb, die Parzelle GB Nr. 4157 von der Reservewohnzone in die Wohnzone W2b umzuzonen. Gegenüber der Gemeinde hat er schriftlich bestätigt, dass die für die Landwirtschaft benötigten Bauten vollumfänglich auf dem Areal des heutigen Betriebes genügen und wegen der Umzonung keine landwirtschaftlichen Bauten in der Landwirtschaftszone nötig werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. September 2007 bis zum 20. Oktober 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Bauzonenplanes, Umzonung GB Nr. 4157, am 11. September 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes, Umzonung GB Nr. 4157 von der Reservewohnzone in die Wohnzone W2b der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Umzonung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh belastet.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuhami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung	Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 11118	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh, mit 1 gen. Plan (später) (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Bau- und Werkkommission Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Ingenieurbüro Hans Vorburger AG, In den Reben 10, 4114 Hofstetten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh: Genehmigung Änderung Bauzonenplan, Umzonung GB Nr. 4157)